

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 21

493

30. September 2019

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2019</i>	493	<i>Einsichtnahme in den zweiten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2019</i>	512
<i>Verordnung des Oberkirchenrats über das Kolloquium für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter</i>	509	<i>Dienstnachrichten</i>	512
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung</i>	511	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	513

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2019

vom 5. Juli 2019

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Haushaltsgesetzes 2019

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 vom 28. November 2018 (Abl. 68 S. 390), geändert durch Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags vom 22. März 2019 (Abl. 68 S. 413) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, für die privatrechtlich Angestellten der Evangelischen Medienhaus GmbH die Gewährsträgerschaft durch die Landeskirche gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kom-

munalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zu übernehmen.“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird in Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

Haushaltsbereich (RT 0009)	
Kirchensteuern	773.387.500,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	773.117.400,00 €
Vermögenshaushalt	270.100,00 €
Haushaltsbereich (RT 0006)	
Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	57.310.000,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	56.463.900,00 €
Vermögenshaushalt	846.100,00 €
Haushaltsbereich (RT 0003)	
Aufgaben der Kirchengemeinden	454.065.100,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	380.441.400,00 €
Vermögenshaushalt	73.623.700,00 €

Haushaltsbereich (RT 0002)

Aufgaben der Landeskirche	1.332.787.300,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	1.039.850.700,00 €
Vermögenshaushalt	292.936.600,00 €

3. Die Anlage wird entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Gesamt: **2.617.549.900,00 €**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Das um innere Verrechnungen bereinigte Haushaltsvolumen im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche wird in den Erträgen und Aufwendungen mit 500.652.700,00 € festgestellt.“

Stuttgart, den 12. Juli 2019

D r . h . c . F r a n k O t f r i e d J u l y

Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2019

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken, Verpflichtungsermächtigungen und Stellenplänen:

1.1 Zahlenteil

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Differenz +/- €	Betrag neu €
------------------	------	-----------------	--------------------	-----------------

Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)

Ordentlicher Haushalt

Telefonseelsorge	01-1-1470-00-57420	424.000,00	5.000,00	429.000,00
Digitalisierung	05-1-7632-00-56390	0,00	500.000,00	500.000,00
Budgetbewirtschaftung	01-2-9729-00-41944	1.310.600,00	5.000,00	1.315.600,00
Budgetbewirtschaftung	05-2-9729-00-41944	0,00	500.000,00	500.000,00
Kirchensteuern	07-2-9100-00-57155	0,00	200.000,00	200.000,00
Allgemeiner	07-2-9230-01-56944	1.310.600,00	5.000,00	1.315.600,00
Deckungsbedarf	07-2-9230-05-56944	0,00	500.000,00	500.000,00
Ausgleichsrücklage	07-2-9721-00-42800	9.000.000,00	200.000,00	9.200.000,00
	07-2-9721-00-58720	2.101.400,00	- 5.000,00	2.096.400,00
	07-2-9721-00-58720	2.096.400,00	- 500.000,00	1.596.400,00

Vermögenshaushalt

Ausgleichsrücklage	07-7-9721-00-83110	19.000.000,00	200.000,00	19.200.000,00
	07-7-9721-00-83140	2.101.400,00	- 5.000,00	2.096.400,00
	07-7-9721-00-83140	2.096.400,00	- 500.000,00	1.596.400,00
	07-7-9721-00-91110	12.101.400,00	- 5.000,00	12.096.400,00
	07-7-9721-00-91110	12.096.400,00	- 500.000,00	11.596.400,00
	07-7-9721-00-91400	9.000.000,00	200.000,00	9.200.000,00

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)**Ordentlicher Haushalt**

Evangelischer	01-1-1800-11-42442	205.000,00	120.000,00	325.000,00
Gemeindedienst	01-1-1800-11-58410	1.096.600,00	120.000,00	1.216.600,00
Allgemeine	01-1-4100-00-42449	83.000,00	- 83.000,00	0,00
Öffentlichkeitsarbeit	01-1-4100-00-54230	3.598.700,00	- 83.000,00	3.515.700,00
Evangelisches	01-1-4110-00-42449	64.100,00	- 64.100,00	0,00
Medienhaus	01-1-4110-00-57490	805.200,00	- 64.100,00	741.100,00
Deckungsmittel für Investitionen	01-2-9220-00-58412	2.729.200,00	120.000,00	2.849.200,00
Budgetbewirtschaftung	01-2-9729-00-41944	21.244.200,00	120.000,00	21.364.200,00
	01-2-9729-00-42800	0,00	43.700,00	43.700,00
	01-2-9729-00-56940	12.400,00	43.700,00	56.100,00
Evangelisches Jugend- werk in Württemberg	02-1-1125-10-42441	110.000,00	21.300,00	131.300,00
	02-1-1125-10-58410	5.189.700,00	21.300,00	5.211.000,00
Evangelische Hochschule Ludwigsburg	02-1-2181-00-42449	1.297.900,00	75.300,00	1.373.200,00
	02-1-2181-00-58410	4.068.500,00	75.300,00	4.143.800,00
Erwachsenen- und Familienbildung	02-1-5260-01-42449	0,00	45.300,00	45.300,00
	02-1-5260-01-54230	473.200,00	44.300,00	517.500,00
	02-1-5260-01-56300	17.000,00	1.000,00	18.000,00
Budgetbewirtschaftung	02-2-9729-00-58210	110.000,00	- 21.300,00	88.700,00
	02-2-9729-00-58411	2.257.900,00	21.300,00	2.279.200,00
Allgemeine	05-1-4100-00-42800	0,00	106.600,00	106.600,00
Öffentlichkeitsarbeit	05-1-4100-00-54230	0,00	106.600,00	106.600,00
Evangelisches	05-1-4110-00-41940	0,00	87.400,00	87.400,00
Medienhaus	05-1-4110-00-42442	0,00	303.500,00	303.500,00
	05-1-4110-00-42800	0,00	22.300,00	22.300,00
	05-1-4110-00-57490	0,00	413.200,00	413.200,00
Oberkirchenrat	05-1-7610-00-41900	1.606.300,00	80.000,00	1.686.300,00
	05-1-7610-00-54220	4.379.900,00	70.000,00	4.449.900,00
	05-1-7610-00-54230	8.161.600,00	180.000,00	8.341.600,00
Deckungsmittel für Investitionen	05-2-9220-00-58412	4.811.300,00	303.500,00	5.114.800,00
Budgetbewirtschaftung	05-2-9729-00-41944	25.361.300,00	303.500,00	25.664.800,00
	05-2-9729-00-42800	1.864.400,00	213.700,00	2.078.100,00
	05-2-9729-00-56940	0,00	43.700,00	43.700,00
Zentrale Personal- verwaltung (ZPV)	06-1-7614-00-42442	265.400,00	200.000,00	465.400,00
	06-1-7614-00-56700	203.300,00	200.000,00	403.300,00
Deckungsmittel für Investitionen	06-2-9220-00-58412	265.400,00	200.000,00	465.400,00

Budgetbewirtschaftung	06-2-9729-00-41944	6.870.100,00	200.000,00	7.070.100,00
Informationstechnologie	07-1-7631-02-42800	160.000,00	75.000,00	235.000,00
	07-1-7631-02-56750	135.000,00	75.000,00	210.000,00
	07-1-7631-03-41990	270.600,00	15.900,00	286.500,00
	07-1-7631-03-54230	319.300,00	15.900,00	335.200,00
	07-1-7631-05-41930	437.700,00	45.000,00	482.700,00
	07-1-7631-05-42448	1.380.000,00	75.000,00	1.455.000,00
	07-1-7631-05-42800	0,00	122.000,00	122.000,00
	07-1-7631-05-54230	1.950.300,00	45.000,00	1.995.300,00
	07-1-7631-05-56360	627.000,00	197.000,00	824.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	07-2-9220-00-58418	1.436.600,00	75.000,00	1.511.600,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07-2-9230-01-56944	21.244.200,00	120.000,00	21.364.200,00
	07-2-9230-05-56944	25.361.300,00	303.500,00	25.664.800,00
	07-2-9230-06-56944	6.870.100,00	200.000,00	7.070.100,00
Ausgleichsrücklage	07-2-9721-00-42800	8.831.400,00	352.000,00	9.183.400,00
	07-2-9721-00-42800	9.183.400,00	120.000,00	9.303.400,00
	07-2-9721-00-42800	9.303.400,00	200.000,00	9.503.400,00
	07-2-9721-00-58419	7.789.300,00	- 26.500,00	7.762.800,00
Budgetbewirtschaftung	07-2-9729-00-42800	52.700,00	45.000,00	97.700,00
	07-2-9729-00-56900	52.700,00	45.000,00	97.700,00
Diakonisches Werk	09-1-2120-00-42441	0,00	246.000,00	246.000,00
	09-1-2120-00-57469	1.136.600,00	246.000,00	1.382.600,00
Budgetbewirtschaftung	09-2-9729-00-42800	0,00	246.000,00	246.000,00
	09-2-9729-00-58411	0,00	246.000,00	246.000,00

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)

Ordentlicher Haushalt

Verlagerung Öffentlichkeitsarbeit von Budget 1 zu Budget 5

Evangelischer Gemeindedienst	01-1-1800-11-42441	125.000,00	30.000,00	155.000,00
	01-1-1800-11-58410	1.066.600,00	30.000,00	1.096.600,00
Sonstige kirchliche Dienste	01-1-1990-00-56700	0,00	3.500,00	3.500,00
	01-1-1990-00-57370	0,00	53.300,00	53.300,00
	01-1-1990-00-57490	55.200,00	10.000,00	65.200,00
Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	01-1-4100-00-41100	1.400,00	- 1.400,00	0,00
	01-1-4100-00-41900	207.700,00	- 207.700,00	0,00
	01-1-4100-00-42335	45.000,00	- 45.000,00	0,00
	01-1-4100-00-42441	51.800,00	- 51.800,00	0,00
	01-1-4100-00-42442	438.400,00	- 438.400,00	0,00
	01-1-4100-00-42760	500,00	- 500,00	0,00
	01-1-4100-00-42800	10.000,00	- 10.000,00	0,00
	01-1-4100-00-54220	0,00	0,00	0,00
	01-1-4100-00-54230	3.515.700,00	- 3.515.700,00	0,00
	01-1-4100-00-54250	13.500,00	- 13.500,00	0,00
	01-1-4100-00-54320	0,00	0,00	0,00

	01-1-4100-00-54610	500,00	- 500,00	0,00
	01-1-4100-00-54900	1.000,00	-1.000,00	0,00
	01-1-4100-00-55500	1.000,00	-1.000,00	0,00
	01-1-4100-00-56100	13.000,00	-13.000,00	0,00
	01-1-4100-00-56200	1.000,00	-1.000,00	0,00
	01-1-4100-00-56300	156.700,00	-156.700,00	0,00
	01-1-4100-00-56400	3.000,00	-3.000,00	0,00
	01-1-4100-00-56600	100,00	-100,00	0,00
	01-1-4100-00-56700	34.000,00	-34.000,00	0,00
	01-1-4100-00-56793	300,00	-300,00	0,00
	01-1-4100-00-56810	500,00	-500,00	0,00
	01-1-4100-00-56900	123.200,00	-123.200,00	0,00
	01-1-4100-00-56946	68.200,00	-68.200,00	0,00
	01-1-4100-00-57370	788.000,00	-788.000,00	0,00
	01-1-4100-00-57371	0,00	0,00	0,00
	01-1-4100-00-57490	404.500,00	-404.500,00	0,00
	01-1-4100-00-58720	2.400,00	-2.400,00	0,00
Evangelisches Medienhaus	01-1-4110-00-41700	30.300,00	- 30.300,00	0,00
	01-1-4110-00-42441	47.600,00	- 47.600,00	0,00
	01-1-4110-00-42442	13.900,00	- 13.900,00	0,00
	01-1-4110-00-42449	0,00	0,00	0,00
	01-1-4110-00-42800	45.000,00	- 45.000,00	0,00
	01-1-4110-00-56300	209.000,00	- 209.000,00	0,00
	01-1-4110-00-57490	741.100,00	- 741.100,00	0,00
Bibelmuseum	01-1-5440-00-41900	0,00	54.400,00	54.400,00
	01-1-5440-00-56946	0,00	54.400,00	54.400,00
	01-1-5440-00-57490	29.000,00	20.000,00	49.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	01-2-9220-00-58412	3.181.500,00	- 452.300,00	2.729.200,00
Budgetbewirtschaftung	01-2-9729-00-41944	26.840.500,00	- 5.596.300,00	21.244.200,00
	01-2-9729-00-56940	56.100,00	69.400,00	125.500,00
	01-2-9729-00-58210	471.600,00	- 45.700,00	425.900,00
	01-2-9729-00-58411	404.900,00	- 69.400,00	335.500,00
Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	05-1-4100-00-41100	0,00	1.400,00	1.400,00
	05-1-4100-00-41900	0,00	107.600,00	107.600,00
	05-1-4100-00-41940	0,00	21.800,00	21.800,00
	05-1-4100-00-42335	0,00	45.000,00	45.000,00
	05-1-4100-00-42442	0,00	438.400,00	438.400,00
	05-1-4100-00-42760	0,00	500,00	500,00
	05-1-4100-00-42800	106.600,00	10.000,00	116.600,00
	05-1-4100-00-54230	106.600,00	3.515.700,00	3.622.300,00
	05-1-4100-00-54250	0,00	13.500,00	13.500,00
	05-1-4100-00-54610	0,00	500,00	500,00
	05-1-4100-00-54900	0,00	1.000,00	1.000,00
	05-1-4100-00-55500	0,00	1.000,00	1.000,00
	05-1-4100-00-56100	0,00	13.000,00	13.000,00
	05-1-4100-00-56200	0,00	1.000,00	1.000,00
	05-1-4100-00-56300	0,00	156.700,00	156.700,00
	05-1-4100-00-56400	0,00	3.000,00	3.000,00
	05-1-4100-00-56600	0,00	100,00	100,00
	05-1-4100-00-56700	0,00	500,00	500,00
	05-1-4100-00-56793	0,00	300,00	300,00

	05-1-4100-00-56810	0,00	500,00	500,00
	05-1-4100-00-56900	0,00	123.200,00	123.200,00
	05-1-4100-00-56946	0,00	13.800,00	13.800,00
	05-1-4100-00-57370	0,00	734.700,00	734.700,00
	05-1-4100-00-57490	0,00	374.500,00	374.500,00
	05-1-4100-00-58720	0,00	2.400,00	2.400,00
Evangelisches Medienhaus	05-1-4110-00-41700	0,00	30.300,00	30.300,00
	05-1-4110-00-41940	87.400,00	47.600,00	135.000,00
	05-1-4110-00-42442	303.500,00	13.900,00	317.400,00
	05-1-4110-00-42449	0,00	0,00	0,00
	05-1-4110-00-42800	22.300,00	45.000,00	67.300,00
	05-1-4110-00-56300	0,00	209.000,00	209.000,00
	05-1-4110-00-57490	413.200,00	741.100,00	1.154.300,00
Deckungsmittel für Investitionen	05-2-9220-00-58412	5.114.800,00	452.300,00	5.567.100,00
Budgetbewirtschaftung	05-2-9729-00-41944	25.664.800,00	5.596.300,00	31.261.100,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07-2-9230-01-56944	26.840.500,00	- 5.596.300,00	21.244.200,00
	07-2-9230-05-56944	25.664.800,00	5.596.300,00	31.261.100,00
<i>Vermögenshaushalt</i>				
Budgetbewirtschaftung	01-7-9729-00-83110	0,00	43.700,00	43.700,00
	01-7-9729-00-91400	0,00	43.700,00	43.700,00
Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	05-6-4100-00-83110	0,00	106.600,00	106.600,00
	05-6-4100-00-91400	0,00	106.600,00	106.600,00
Evangelisches Medienhaus	05-6-4110-00-83110	0,00	22.300,00	22.300,00
	05-6-4110-00-91400	0,00	22.300,00	22.300,00
Budgetbewirtschaftung	05-7-9729-00-83110	1.864.400,00	213.700,00	2.078.100,00
	05-7-9729-00-91400	1.864.400,00	213.700,00	2.078.100,00
Informationstechnologie	07-6-7631-02-83110	190.000,00	75.000,00	265.000,00
	07-6-7631-02-91400	160.000,00	75.000,00	235.000,00
	07-6-7631-05-83110	305.000,00	122.000,00	427.000,00
	07-6-7631-05-91400	0,00	122.000,00	122.000,00
Vermögenserträge	07-6-8310-00-83200	72.900,00	2.255.500,00	2.328.400,00
	07-6-8310-00-92000	25.000,00	2.255.500,00	2.280.500,00
Ausgleichsrücklage	07-7-9721-00-83110	78.831.400,00	352.000,00	79.183.400,00
	07-7-9721-00-83110	79.183.400,00	120.000,00	79.303.400,00
	07-7-9721-00-83110	79.303.400,00	200.000,00	79.503.400,00
			60.000.000,00	
	07-7-9721-00-83110	79.503.400,00	40.000.000,00	179.503.400,00
			60.000.000,00	
	07-7-9721-00-91110	128.663.500,00	40.000.000,00	228.663.500,00

	07-7-9721-00-91400	8.831.400,00	352.000,00	9.183.400,00
	07-7-9721-00-91400	9.183.400,00	120.000,00	9.303.400,00
	07-7-9721-00-91400	9.303.400,00	200.000,00	9.503.400,00
Budgetbewirtschaftung	07-7-9729-00-83110	52.700,00	45.000,00	97.700,00
	07-7-9729-00-91400	52.700,00	45.000,00	97.700,00
Budgetbewirtschaftung	09-7-9729-00-83110	0,00	246.000,00	246.000,00
	09-7-9729-00-91400	0,00	246.000,00	246.000,00
Tagungshäuser/ Ausbildungsstätten/ Wohnheime	14-6-8160-08-83110	226.900,00	170.000,00	396.900,00
	14-6-8160-08-95000	226.900,00	170.000,00	396.900,00
	14-6-8160-09-83110	45.000,00	85.000,00	130.000,00
	14-6-8160-09-95000	45.000,00	85.000,00	130.000,00

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)

Vermögenshaushalt

Verlagerung Öffentlichkeitsarbeit von Budget 1 zu Budget 5

Allgemeine	01-6-4100-00-83110	10.000,00	-10.000,00	0,00
Öffentlichkeitsarbeit	01-6-4100-00-83140	2.400,00	-2.400,00	0,00
	01-6-4100-00-91110	1.900,00	-1.900,00	0,00
	01-6-4100-00-91400	10.000,00	-10.000,00	0,00
	01-6-4100-00-94200	500,00	-500,00	0,00
Evangelisches	01-6-4110-00-83110	45.000,00	-45.000,00	0,00
Medienhaus	01-6-4110-00-91400	45.000,00	-45.000,00	0,00
Budgetbewirtschaftung	01-7-9729-00-83110	43.700,00	100.000,00	143.700,00
	01-7-9729-00-91110	30.900,00	100.000,00	130.900,00
			10.000,00	
Allgemeine	05-6-4100-00-83110	106.600,00	625.700,00	742.300,00
Öffentlichkeitsarbeit	05-6-4100-00-83140	0,00	2.400,00	2.400,00
			1.900,00	
	05-6-4100-00-91110	0,00	625.700,00	627.600,00
	05-6-4100-00-91400	106.600,00	10.000,00	116.600,00
	05-6-4100-00-94200	0,00	500,00	500,00
			45.000,00	
Evangelisches	05-6-4110-00-83110	22.300,00	205.800,00	273.100,00
Medienhaus	05-6-4110-00-91110	0,00	205.800,00	205.800,00
	05-6-4110-00-91400	22.300,00	45.000,00	67.300,00

1.2 Planvermerke**Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden RT 0003**

Der Planvermerk wird wie folgt gefasst:

KSt.

01.1.1520.00 Erübrigungen bei Gruppierung .57490 sind auf die nächste Planzeit übertragbar.

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002

KSt.

Neuer Text

01.1.4100/4110 Minderaufwendungen bei der Gruppierung .54230 der KSt. 01.1.4100/4110 und 05.1.4100/4110
05.1.4100/4110 berechtigen zu Mehraufwendungen der Gruppierung .57490 der KSt. 01.1.4100/4110 und 05.1.4100/4110.

03.2.9500.00/ Das Defizit der Kostenstelle 9500. wird aus Kirchensteuermitteln über KSt. 9729.41944
06.2.9500.00 – Innere Verrechnung von Deckungsmitteln gedeckt.

03.2.9781.00 Die Pfarrbesoldungs- und Versorgungsrücklage dient mindestens in Höhe von 60 Mio. € der Aufstockung der Stiftung Versorgungsfonds, sobald dort auch Beihilfeverpflichtungen für Versorgungsempfänger im Zweck beschlossen sind.

05.1.7610.00 Die Maßnahme Personalwirtschaft im Oberkirchenrat (Maßnahmen-Nr. 1465-2) wird aus Budgetmitteln und/oder über Dritt- bzw. Fremdmittel finanziert.
Die geplanten 15 Dauerstellen (1,0 x A 16, 2,0 x A 15, 2,0 x A 14, 2,0 x A 13, 5,0 x A 12, 3,0 x A 11) werden bei Bedarf befristet besetzt.

09.6.2124.00 Für das Darlehen über 5 Mio. € für die Maßnahme „Entwicklung von Immobilienkonzepten in den Bezirken und Kirchengemeinden zur Sicherung von Wohnraum für Menschen und Familien in prekären Lebensverhältnissen“ wird auf einen angemessenen Darlehenszins gemäß der Erläuterung zu § 73 HHO verzichtet.

Stellenplanvermerke**Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002**

KSt.

01.1.1800.11 0,25 EG 10 mit kw-Vermerk ab 01.10.2019 befristet bis 30.09.2023.
0,25 EG 6 mit kw-Vermerk ab 01.10.2019 befristet bis 30.09.2023.

01.1.3830 Der Stellenplanvermerk wird wie folgt ergänzt:
0,10 EG 6 Stelle mit kw-Vermerk.

02.1.1125.10 In Folgejahren:
Eine EG 12 Stelle (20 %) mit kw-Vermerk ab 01.01.2020 befristet bis 31.12.2023.
Eine EG 6 Stelle (5 %) mit kw-Vermerk ab 01.01.2020 befristet bis 31.12.2023.
Eine EG 6 Stelle (20 %) mit kw-Vermerk ab 01.01.2021 befristet bis 31.12.2022.

02.1.2181.00 Eine EG 12 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ab 01.07.2019 befristet bis 30.06.2022.

02.1.5260.01 Eine EG 12 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ab 01.07.2019 befristet bis 30.06.2022.

07.1.7631.00 Eine EG 12 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ab 01.07.2019 befristet bis 30.06.2022.

- 07.1.8843.02 Der Stellenplanvermerk „(.....) Eine A 11 Stelle mit kw-Vermerk ist befristet vom 01.07.2019 bis 31.12.2022 (.....)“ wird neu gefasst:
„(.....) Eine A 12 Stelle mit kw-Vermerk ist befristet vom 01.07.2019 bis 31.12.2022 (.....)“.

Stellenplanvermerke

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002

Verlagerung Öffentlichkeitsarbeit von Budget 1 zu Budget 5

KSt.

- 01.1.4100 Der Stellenplanvermerk wird gelöscht.
- 05.1.4100 Der Stellenplanvermerk wird wie folgt gefasst:
Folgende Stellen sind befristet errichtet:
Für die Dauer von drei Jahren (1.9.2016 bis 31.8.2019) ist eine 0,50 Stelle EG 10 eingerichtet für die Betreuung des Projekts „BewegtBild“.
Für die Dauer von fünf Jahren (1.8.2016 bis 31.7.2021) ist eine 0,10 Stelle EG 6 eingerichtet für die redaktionelle Betreuung von Predigtmeditationen der Zeitschrift a + b.
Stellen lt. Planvermerk II Ziff. 4 d) undotiert errichtet in 2016 zur Anstellung von Vertretungskräften bei längerfristiger Verhinderung der Arbeitsleistung:

1,50 EG 9 k.w., 0,50 EG 5 k.w. sowie ab 2017 1,00 EG 11 k.w.
Schaffung einer befristeten Stelle EG 11 für die Dauer von sechs Jahren (01.9.2017 bis 31.08.2023) für das Projekt zentrale E-Learning Plattform der Landeskirche.
Eine Ausbildungsstelle Duales Studium „Medien“ wird befristet bis 30.09.2022 eingerichtet.
- Die Pfarrstellen P 4 sind künftig umzuwandeln in Stellen nach TVöD.
Für den gemeinsamen Desk werden von 01.09.2018-31.12.2019 befristet folgende Stellen eingerichtet: EG 6 100%, EG 12 200% und EG 15 100%
- 01.1.1990 Der Stellenplanvermerk wird wie folgt gefasst:
Die 0,50 Stelle P 2 für den Sportbeauftragten ist gesperrt. Eine Freigabe der gesperrten Stelle kann durch Beschluss des Finanzausschusses erfolgen.

1.3 StellenpläneAngestelltenstellen:**Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002**

KSt.	Bisheriger Stellenplan Stellen nach TVÖD		Korrigierter Stellenplan Stellen nach TVÖD	
01.1.0150.00	EG 6	1,35	EG 6	1,50
01.1.1800.11	EG 10	2,00	EG 10	2,25
	EG 6	0,95	EG 6	1,20
01.1.2341.00	EG 1	0,20	EG 1	0,00
01.1.3830	EG 6	1,25	EG 6	1,35
02.1.2181.00	EG 12	2,00	EG 12	3,00
02.1.5260.01	EG 12	2,40	EG 12	3,40
07.1.7631.00	EG 13	3,00	EG 13	4,00
	EG 12	14,30	EG 12	15,30

Angestelltenstellen:**Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002****Verlagerung Öffentlichkeitsarbeit von Budget 1 zu Budget 5**

KSt.	Bisheriger Stellenplan Stellen nach TVÖD		Korrigierter Stellenplan Stellen nach TVÖD	
01.1.4100	EG 15	2,00	EG 15	0,00
	EG 13	4,00	EG 13	0,00
	EG 12	4,00	EG 12	0,00
	EG 11	13,80	EG 11	0,00
	EG 10	4,90	EG 10	0,00
	EG 9	5,50	EG 9	0,00
	EG 6	7,10	EG 6	0,00
	EG 5	4,70	EG 5	0,00
	EG 3	0,50	EG 3	0,00
	Sonst	4,00	Sonst	0,00
05.1.4100	EG 15	0,00	EG 15	2,00
	EG 13	0,00	EG 13	4,00
	EG 12	0,00	EG 12	4,00
	EG 11	0,00	EG 11	13,80
	EG 10	0,00	EG 10	4,90
	EG 9	0,00	EG 9	5,50
	EG 6	0,00	EG 6	7,10
	EG 5	0,00	EG 5	4,70
	EG 3	0,00	EG 3	0,50
	Sonst	0,00	Sonst	4,00

Beamtenstellen:**Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002**

KSt.	Bisheriger Stellenplan		Korrigierter Stellenplan	
	Stellen nach BBesO		Stellen nach BBesO	
05.1.7610.00	A 16	10,00	A 16	11,00
	A 15	3,50	A 15	5,50
	A 14	8,00	A 14	10,00
	A 13	11,00	A 13	13,00
	A 12	31,50	A 12	36,50
	A 11	19,20	A 11	22,20
07.1.8843.02	A 11	7,00	A 11	6,00
	A 12	1,00	A 12	2,00

Pfarrstellen:**Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002**

KSt.	Bisheriger Stellenplan			Korrigierter Stellenplan			
	Stellen nach Pfarrstellen- recht	Haushalts- recht	Dotationen	Stellen nach Pfarrstellen- recht	Haushalts- recht	Dotationen	
Ständige Stellen							
01.1.3830	P 2		4,75	P 2		4,29	
03.1.0510.01	P 5	21,00	21,00	21,00	P 5	22,00	22,00
	P 4	32,00	32,00	32,00	P 4	31,00	31,00
	P 3	68,00	68,00	68,00	P 3	72,00	70,24
	P 2	804,00	726,75	607,90	P 2	802,00	606,12
	P 1	536,00	501,25	447,87	P 1	535,00	446,87
05.1.7610	P 5	3,00	3,00	3,00	P 5	4,00	3,50
	P 4	5,00	5,00	5,00	P 4	4,00	4,00
	P 2	5,00	4,00	4,00	P 2	6,00	4,50
Ständ./beweg. Stellen (bish. unst. 0510)							
03.1.0511.02	P 5	0,00	0,00	0,00	P 5	1,00	1,00
	P 3	9,00	8,00		P 3	14,00	13,00
	P 2	80,00	79,50		P 2	90,00	89,50
	P 1	87,00	86,50		P 1	112,00	111,50

	Bisheriger Stellenplan		Korrigierter Stellenplan	
	Leerstellen nach PfBesO		Leerstellen nach PfBesO	
01.1.3490	P 2	7,00	P 2	10,00
	P 1	6,00	P 1	7,00
03.1.0510.01	P 3	1,00	P 3	2,00
03.1.0621	P 2	4,00	P 2	5,00
09.1.2120	P 2	16,00	P 2	18,00
	P 2	18,00	P 2	16,00
	P 3	3,00	P 3	5,00

Pfarrstellen:**Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002****Verlagerung Öffentlichkeitsarbeit von Budget 1 zu Budget 5**

KSt.	Bisheriger Stellenplan				Korrigierter Stellenplan			
	Pfarrstellen- recht	Stellen nach Haushalts- recht	Dotationen		Pfarrstellen- recht	Stellen nach Haushalts- recht	Dotationen	
Ständige Stellen								
01.1.1990	P 2	0,00	0,00	0,00	P 2	1,00	0,50	0,50
01.1.4100	P 4	2,00	2,00	2,00	P 4	0,00	0,00	0,00
	P 3	1,00	1,00	1,00	P 3	0,00	0,00	0,00
	P 2	3,00	2,50	2,50	P 2	0,00	0,00	0,00
05.1.4100	P 4	0,00	0,00	0,00	P 4	2,00	2,00	2,00
	P 3	0,00	0,00	0,00	P 3	1,00	1,00	1,00
	P 2	0,00	0,00	0,00	P 2	2,00	2,00	2,00
Ständ./beweg. Stellen (bish. unst.)								
01.1.4100	P 1	2,00	1,50	1,50	P 1	0,00	0,00	0,00
05.1.4100	P 1	0,00	0,00	0,00	P 1	2,00	1,50	1,50

	Bisheriger Stellenplan		Korrigierter Stellenplan	
	Leerstellen nach PfBesO		Leerstellen nach PfBesO	
01.1.4100	P 2	4,00	P 2	0,00
01.1.5440	P 2	0,00	P 2	2,00
05.1.4100	P 2	0,00	P 2	2,00

1.4. Verpflichtungsermächtigungen**Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002**

	KSt.	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025- 2029
Neu	01.1.1800.11	120.000	550.000	550.000	550.000	230.000		
	01.1.4100.00	- 83.000	- 85.500	- 88.100	- 90.700	- 70.100		
	01.1.4110.00	- 64.100	- 66.000	- 67.900	- 70.000	- 68.900		
	02.1.1125.10	21.300	162.500	157.600	105.200	17.800		
	02.1.2181.00	75.300	111.800	96.500	49.400			
	02.1.5260.01	45.300	93.800	96.500	49.400			
	05.1.4100.00	106.600	219.500	226.100	116.400			
	05.1.4110.00	100.000	400.000	100.000				
	05.1.4110.00	113.700	274.000	282.200	170.100			
	05.1.4110.00	177.200	659.300	317.400	206.100			
	05.1.4110.00	22.300	17.600	5.200	14.300			
	06.1.7614.00.	200.000	100.000	100.000	100.000			
	07.1.7631.02	75.000	75.000					
	07.1.7631.05	197.000	228.500	36.500				
	07.1.7631.05	45.000	90.000	90.000	45.000			
	09.1.2120.00	246.000	138.100	140.300	142.500	144.800		
Summe		1.397.600	2.968.600	2.042.300	1.387.700	253.600		

Verpflichtungsermächtigungen**Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche RT 0002****Verlagerung Öffentlichkeitsarbeit von Budget 1 zu Budget 5**

	KSt.	2019	2020	2021
Änderung	01.1.4100	- 22.500		
	01.1.4100	- 16.900	- 11.300	
	01.1.4100	- 4.900	- 5.000	- 2.800
	01.1.4100	- 500	- 500	- 500
	01.1.4110	- 13.900		
	01.1.4110	- 45.000		
	01.1.4110	- 2.100	- 1.400	
Neu	05.1.4100	22.500		
	05.1.4100	16.900	11.300	
	05.1.4100	4.900	5.000	2.800
	05.1.4100	500	500	500
	05.1.4110	13.900		
	05.1.4110	45.000		
	05.1.4110	2.100	1.400	
Summe		0	0	0

2. Sonderhaushaltspläne / Wirtschaftspläne**Erfolgsplan/Ordentlicher Haushalt 2019 (Sonderhaushalt)**

S. 533

EJW-Landesstelle**Kostenstelle 1125.10**

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Aufgabenbereich 25

Lfd. Nr.	Bezeichnung Ertragspositionen	Plan 2019 neu	Plan 2019 alt
II	Zuweisung Landeskirche	5.211.000	5.189.700
II.2	Sonderzuweisungen Landeskirche	874.000	852.700
Summe Erträge		12.104.400	12.083.100

Lfd. Nr.	Bezeichnung Aufwandspositionen	Plan 2019 neu	Plan 2019 alt
VIII	Allgemeiner Betriebsaufwand	2.521.400	2.500.100
VIII.5	Sonstiger Betriebsaufwand & Geschäftsbedarf	1.530.200	1.508.900
Summe Aufwendungen		12.104.400	12.083.100
Jahresfehlbetrag		0	0

Stellenplanvermerk

In Folgejahren:

Eine EG 12 Stelle (20 %) mit kw-Vermerk ab 01.01.2020 befristet bis 31.12.2023.

Eine EG 6 Stelle (5 %) mit kw-Vermerk ab 01.01.2020 befristet bis 31.12.2023.

Eine EG 6 Stelle (20 %) mit kw-Vermerk ab 01.01.2021 befristet bis 31.12.2022.

Verpflichtungsermächtigung Gruppierung	Bezeichnung	Wert 2019	Wert 2020	Wert 2021	Wert 2022	Wert 2023	Wert 2024
00-42441	Fortführung Jugend zählt – Jugend zählt 2	21.300	162.500	157.600	105.200	17.800	

Erfolgsplan/Ordentlicher Haushalt 2019 (Sonderhaushalt)
Gemeindeentwicklung und Gottesdienst
 Verantwortlich: Budget 01 Theologie, Gemeinde und weltweite Kirche

S. 552
Kostenstelle 1800.11
 Aufgabenbereich 17

Lfd. Nr.	Bezeichnung Ertragspositionen	Plan 2019 neu	Plan 2019 alt
II	Zuweisung Landeskirche	1.216.600	1.066.600
II.2	Sonderzuweisungen Landeskirche	480.000	330.000
Summe Erträge		1.479.200	1.329.200

Lfd. Nr.	Bezeichnung Aufwandspositionen	Plan 2019 neu	Plan 2019 alt
VII	Personal- und Versorgungsaufwand	775.300	755.300
VII.3	Personalaufwendungen Angestellte	464.700	444.700
VIII	Allgemeiner Betriebsaufwand	199.800	169.800
VIII.5	Sonstiger Betriebsaufwand & Geschäftsbedarf	179.800	149.800
IX	Zuweisungen & Umlagen, Zuschüsse an Dritte, Ersätze sowie interne Leistungsverrechnung	170.300	70.300
IX.1	Zuweisungen an kirchlichen Bereich	158.700	58.700
Summe Aufwendungen		1.507.500	1.357.500

Stellenplan

Sonderhaushalt/ Wirtschaftsplan	Bisheriger Stellenplan		Korrigierter Stellenplan		Bemerkung
	Stellen nach TVöD		Stellen nach TVöD		
01.1.1800.11	EG 10	2,00	EG 10	2,25	Neuschaffung Stellen 0,25 EG 10 und 0,25 EG 6 mit kw-Vermerk ab 01.10.2019 befristet bis 30.09.2023.
	EG 6	0,95	EG 6	1,20	

Stellenplanvermerk

0,25 EG 10 mit kw-Vermerk ab 01.10.2019 befristet bis 30.09.2023.
 0,25 EG 6 mit kw-Vermerk ab 01.10.2019 befristet bis 30.09.2023.

Verpflichtungsermächtigung Gruppierung	Bezeichnung	Wert 2019	Wert 2020	Wert 2021	Wert 2022	Wert 2023
00-42442	Tagungen kirchenleitender Gremien zum Thema Geistlich leiten	120.000	550.000	550.000	550.000	230.000

Erfolgsplan/Ordentlicher Haushalt 2019 (Sonderhaushalt)

S. 561

Evang. Hochschule Ludwigsburg**Kostenstelle 2181**

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Aufgabenbereich 22

Lfd. Nr.	Bezeichnung Ertragspositionen	Plan 2019 neu	Plan 2019 alt
II	Zuweisung Landeskirche	4.143.800	4.068.500
II.2	Sonderzuweisungen Landeskirche	1.662.400	1.587.100
Summe Erträge		10.932.000	10.856.700

Lfd. Nr.	Bezeichnung Aufwandspositionen	Plan 2019 neu	Plan 2019 alt
VII	Personal- und Versorgungsaufwand	8.414.300	8.370.000
VII.3	Personalaufwendungen Angestellte	6.704.900	6.660.600
VIII	Allgemeiner Betriebsaufwand	2.213.700	2.182.700
VIII.5	Sonstiger Betriebsaufwand & Geschäftsbedarf	1.241.000	1.210.000
Summe Aufwendungen		10.932.000	10.856.700
Jahresfehlbetrag		0	0

Stellenplan

Sonderhaushalt/ Wirtschaftsplan	Bisheriger Stellenplan		Korrigierter Stellenplan		Bemerkung
	Stellen nach TVöD		Stellen nach TVöD		
02.1.2181.00	EG 12	2,00	EG 12	3,00	Neuschaffung einer 1,00 EG 12 Stelle mit kw- Vermerk ab 01.07.2019 befristet bis 30.06.2022.

Stellenplanvermerk

Eine EG 12 Stelle (100 %) mit kw-Vermerk ab 01.07.2019 befristet bis 30.06.2022.

Verpflichtungsermächtigung Gruppierung	Bezeichnung	Wert 2019	Wert 2020	Wert 2021	Wert 2022	Wert 2023	Wert 2024
00-42449	Kompetenzzentrum Digitales Lernen	75.300	111.800	96.500	49.400		

Verordnung des Oberkirchenrats über das Kolloquium für Ver- waltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

vom 23. Juli 2019
AZ 24.00-3 Nr. 24.02-03-02-V02

Über die Durchführung des Kolloquiums für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter entsprechend Vergütungsgruppenplans 60 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zweck des Kolloquiums

Das Kolloquium dient dem Nachweis, dass der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die für einen Verwaltungsmitarbeiter einer Kirchenpflege, einer Kirchenbezirkskasse, einer Kirchlichen Verwaltungsstelle, eines kirchlichen Verwaltungszentrums, des Oberkirchenrats oder einer sonstigen Einrichtung geforderten Fachkenntnisse besitzt.

§ 2

Kolloquiumsausschuss

(1) Mitglieder des Kolloquiumsausschusses sind:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Oberkirchenrats
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder den der Verband der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter beruft
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung

Die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses müssen mindestens die fachlichen Voraussetzungen der Ziel- eingruppierung der Prüfungsteilnehmer/innen erfüllen. Sie müssen bei der Prüfung des Kolloquiums I eine mindestens dreijährige Ausbildung im Sinne der Protokollnotiz Nummer 3 des VGP 60 und bei der Prüfung des Kolloquiums II mindestens eine abgeschlossene Hochschulbildung in dem zu prüfenden Bereich nachweisen.

Die entsendende Stelle des Mitglieds kann auch anstelle des oben genannten Mitglieds eine fachkundige Person entsenden. Diese muss im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschäftigt sein.

Den Vorsitz des Ausschusses führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats, die oder der von den Mitgliedern des Kolloquiumsausschusses gewählt wird. Für den Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden ist eine Stellvertretung zu wählen.

Für die Mitglieder werden von den jeweiligen Stellen Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlussfähig ist der Kolloquiumsausschuss, wenn drei der Mitglieder anwesend sind.

(3) Über die Beschlüsse des Kolloquiumsausschusses und das Ergebnis des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Ausschuss für die Organisation des Kolloquiums und für alle Entscheidungen im Rahmen des Kolloquiums zuständig.

§ 3

Differenzierung zwischen den Kolloquien

(1) Gemäß der Protokollnotiz Nr. 5 zum VGP 60 dient das Kolloquium zum Nachweis gleichwertiger Kenntnisse einer Fachausbildung (Kolloquium I). Gemäß der Protokollnotiz Nr. 9 zum VGP 60 dient das Kolloquium zum Nachweis gleichwertiger Kenntnisse einer Hochschulbildung (Kolloquium II).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber für das Kolloquium I soll im Kolloquium zeigen, dass sie oder er die Fähigkeit besitzt, Grundstrukturen der unterschiedlichen Sach- und Rechtsgebiete in der kirchlichen Verwaltung zu erkennen, zu verbinden und die Bedeutung für die praktische Anwendung darzustellen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber für das Kolloquium II soll im Kolloquium zeigen, dass sie oder er die Fähigkeit besitzt, die unterschiedlichen Sach- und Rechtsgebiete in der kirchlichen Verwaltung in Breite und Tiefe zu erfassen und rechtssicher anzuwenden.

(4) Die Kolloquien I und II werden grundsätzlich umfassend in den Themengebieten

- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- Bauwesen und Liegenschaften und
- Personalwesen

abgelegt.

(5) Die Kolloquien können auf Antrag auch fachbezogen über eines der genannten Themengebiete abgelegt werden. Die Prüfung gilt dann nur für den abgelegten Fachbereich gemäß Absatz 4. Der Antrag ist zu begründen. Über die Zulassung entscheidet der Kolloquiumsausschuss.

(6) Für spezielle Arbeitsbereiche können in Ausnahmefällen die Kenntnisse und Fähigkeiten in einem auf den Arbeitsbereich zugeschnittenen Kolloquium II nachgewiesen werden.

(7) Sollte in den Fällen der Absätze 5 und 6 aufgrund der beruflichen Weiterentwicklung das fachbezogene bzw. auf den speziellen Arbeitsbereich bezogene Kolloquium nicht ausreichend sein, kann das umfassende Kolloquium nachträglich abgelegt werden.

§ 4

Zulassung

(1) Zum Kolloquium wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens seit einem Jahr als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der kirchlichen Verwaltung arbeitet.

(2) Zu einem weiteren fachbezogenen Kolloquium kann nicht zugelassen werden, wer bereits ein fachbezogenes Kolloquium erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Zum Kolloquium II kann nur zugelassen werden, wer eine entsprechende Ausbildung gemäß der Protokollnotiz Nummer 3 zum VGP 60 hat.

(4) Über die Zulassung zu den in § 3 genannten Kolloquien entscheidet der Kolloquiumsausschuss. Über Ausnahmen zur Zulassung zum Kolloquium entscheidet vorab der Ausschuss nach § 1e KAO.

§ 5

Antragstellung

(1) Die Anmeldung zum Kolloquium ist über die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten der Antragstellerin oder des Antragstellers beim Referat Arbeitsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein vollständiger Personalbogen
2. eine Darstellung der bisherigen Berufstätigkeiten einschließlich erzielter Ausbildungsabschlüsse
3. der Bericht nach § 6 und

4. eine Stellungnahme der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten zur Tätigkeit und fachlichen Qualifikation des Antragstellers

(2) Die Anmeldungen müssen jeweils bis 31. März oder 30. September eines jeden Jahres dem Referat Arbeitsrecht eingegangen sein. Das Kolloquium findet in der Regel im folgenden Halbjahr statt.

§ 6

Bericht

Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat einen schriftlichen Bericht einzureichen, in dem die rechtliche Struktur, inhaltliche und zahlenmäßige Darstellung der Dienststelle oder Organisationseinheit und die Beschreibung des Aufgabengebietes mit Zuständigkeiten enthalten sind.

Der Bericht ist übersichtlich gegliedert zu erstellen. Er sollte maximal zwei bis drei A4 Seiten umfassen. Er ist mit der schriftlichen Erklärung zu versehen, dass die Kolloquiumsteilnehmerin oder der Kolloquiumsteilnehmer die Arbeit selbst verfasst hat.

§ 7

Inhalt des Kolloquiums

Die Inhalte der Kolloquien werden in einem Merkblatt veröffentlicht.

§ 8

Ergebnis des Kolloquiums

(1) Der Kolloquiumsausschuss stellt nach Abschluss des Kolloquiums fest, ob das Kolloquium bestanden oder nicht bestanden ist.

(2) Kolloquiumsteilnehmerinnen und Kolloquiumsteilnehmer, die das Kolloquium bestanden haben, erhalten ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Kolloquiums, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kolloquiumsausschusses unterzeichnet wird.

(3) Kolloquiumsteilnehmerinnen und Kolloquiumsteilnehmer, die das Kolloquium nicht bestanden haben, erhalten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kolloquiumsausschusses eine schriftliche Mitteilung.

§ 9**Wiederholung des Kolloquiums**

(1) Wer das Kolloquium nicht bestanden hat, kann dieses einmal – frühestens nach einem halben Jahr – wiederholen.

(2) Der Kolloquiumsausschuss kann der Kolloquiumsteilnehmerin oder dem Kolloquiumsteilnehmer für die Vorbereitung auf das Wiederholungskolloquium AufLAGen machen.

§ 10**Ausschluss vom Kolloquium**

Versucht eine Kolloquiumsteilnehmerin oder ein Kolloquiumsteilnehmer auf unerlaubte Weise das Ergebnis des Kolloquiums zu beeinflussen, so kann sie oder er vom Kolloquium ausgeschlossen werden. Das Kolloquium gilt als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Kolloquiumsausschuss.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Kolloquiumsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

W e r n e r

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungs- bestimmungen zur Taufordnung

vom 20. August 2019
AZ 51.10 Nr. 51.10-03-V18

Aufgrund von § 25 Abs. 4 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung vom 25. November 1965 (Abl. 42 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2013 (Abl. 65 S. 532), werden wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgende Nummer 1 zugeordnet:

„(Zu § 3 Abs. 1)

1. Für die Taufe durch Untertauchen geeignet sind insbesondere fließende Gewässer, unter Umständen auch Seen oder Freibäder. Sie soll in einem Gewässer unter freiem Himmel vorgenommen werden. Hiervon kann insbesondere in den Wintermonaten abgewichen werden.“
2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.
3. In Nummer 8a werden das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „das“ ersetzt.
4. In Nummer 10 werden das Wort „Eltern“ durch die Wörter „die Erziehungsberechtigten“ und jeweils das Wort „ihr“ durch das Wort „das“ ersetzt.
5. In Nummer 14 Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
6. In Nummer 15 Satz 1 werden das Wort „Eltern“ durch die Wörter „Die Erziehungsberechtigten“ und das Wort „Elternteil“ durch das Wort „Erziehungsberechtigter“ ersetzt.
7. In Nummer 16 werden die Wörter „im Elternhaus“ durch die Wörter „in der Familie“ ersetzt.
8. Nummer 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Eltern oder“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
9. In Nummer 24 Satz 2 werden das Wort „soll“ durch das Wort „wird“ und das Wort „werden“ durch die Wörter „; § 13 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt“ ersetzt.
10. Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:

„**28a.** Im Gespräch über die Tauftheologie mit dem Glied einer Kirche, die die Kindertaufe ablehnt, muss dessen Einstellung zur Taufe erfragt werden. Es ist insbesondere zu prüfen, ob das Glied persönlich die Taufe eines Kindes bejaht und das Taufverständnis der Evangelischen Landeskirche in Württemberg teilt.“

[REDACTED]

(KAO) Nr. 4 die Worte „in Einrichtungen mit dem Konzept offener Kindergarten“ gestrichen.

[REDACTED]

II. Inkrafttreten

Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 20. August 2019 in Kraft.

[REDACTED]

B Änderung des Vergütungsgruppenplans 25

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1.2.1 zur KAO werden im Vergütungsgruppenplan 25 in den Fallgruppen 6. f) und 7. b) die Worte „unterstellten Fachkräften“ durch die Worte „unterstellten Beschäftigten“ ersetzt.

2. In der Anlage 1.2.1 wird im Vergütungsgruppenplan 25 in den Fallgruppen 6. f) und 7. b) der Wortlaut im Klammerzusatz wie folgt abgeändert:

„(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 8)“

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

II. Inkrafttreten

Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Mai 2019 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juli 2019

A Änderung des Vergütungsgruppenplans 21

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1.2.1 zur KAO wird im Vergütungsgruppenplan 21 die Protokollnotiz (KAO) Nr. 3 Buchstabe b) Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt für Beschäftigte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG auch für das gleichberechtigte Arbeiten, sofern sie nicht über die Befugnis zur Leitung einer Gruppe verfügen.“

2. In der Anlage 1.2.1 zur KAO werden im Vergütungsgruppenplan 21 in der Protokollnotiz

C Änderung des Vergütungsgruppenplans 60

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

Der Vergütungsgruppenplan 60 der Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

„60. Beschäftigte in der Verwaltung

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, deren Tätigkeit eine fachliche Einarbeitung erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Bereich der Verwaltung ohne entsprechende Ausbildung. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Bereich der Verwaltung mit entsprechender Ausbildung oder entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 2, 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 und 7)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 und 8)

Entgeltgruppe 9 a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 6)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 beim Landesbischof/bei der Landesbischöfin oder beim Direktor/bei der Direktorin des Evangelischen Oberkirchenrats.
3. Personalsachbearbeiter/-bearbeiterinnen.
4. Gehaltssachbearbeiter/-bearbeiterinnen in der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt).

Entgeltgruppe 9 b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 10)

Entgeltgruppe 9 c

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 c heraushebt. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 9 und 11)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 b Fallgruppe 1, denen die Leitung mindestens einer Abteilung oder eines Bereichs mit weniger als 2 Beschäftigten übertragen wurde. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 9, 12 und 13)
3. Beschäftigte als ständige Stellvertretung von Abteilungs- oder Bereichsleitungen der Entgeltgruppe 11. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 c heraushebt. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 9 und 11)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 b Fallgruppe 1, denen die Leitung mindestens einer Abteilung oder eines Bereichs mit mindestens 2 Beschäftigten übertragen wurde. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 9, 12 und 13)
3. Beschäftigte als ständige Stellvertretung von Abteilungs- oder Bereichsleitungen der Entgeltgruppe 12. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 b Fallgruppe 1, denen die Leitung mindestens einer Abteilung oder eines Bereichs mit

mindestens 4 Beschäftigten übertragen wurde. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 9, 12 und 13)

3. Beschäftigte als ständige Stellvertretung von Abteilungs- oder Bereichsleitungen der Entgeltgruppe 13. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)
4. Prüfer/Prüferinnen im Rechnungsprüfamt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 b Fallgruppe 1, denen die Leitung mindestens einer Abteilung oder eines Bereichs mit mindestens 6 Beschäftigten übertragen wurde. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 12 und 13)
4. Beschäftigte als ständige Stellvertretung von Abteilungs- oder Bereichsleitungen der Entgeltgruppe 14. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen die Leitung mindestens einer Abteilung oder eines Bereichs mit mindestens 9 Beschäftigten übertragen wurde oder denen mindestens 3 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 12 und 13)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als ständige Stellvertretung von in Entgeltgruppe 15 eingruppierten Leitungen.

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeiten sich durch
 - besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 herausheben.
2. Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte mit der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen mindestens 5 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 13)

Protokollnotizen (KAO):

1. Tätigkeiten der Entgeltgruppe 3 können sein:
 - Postabfertigung
 - Ablage von Belegen
 - Einsortieren von Loseblattsammlungen.
2. Beschäftigte im Bereich der Verwaltung, die nicht nur mit Entgeltgruppe 3 bewertete Tätigkeiten ausüben.
3. Als entsprechende Ausbildung gilt insbesondere eine Verwaltungsausbildung oder eine kaufmännische Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren. Als entsprechende Ausbildung gilt auch die Weiterbildung zum Pfarramtssekretär/zur Pfarramtssekretärin.

4. Zu den Beschäftigten im Bereich der Verwaltung gehören auch Beschäftigte im Sekretariats- und Pfarramtssekretariatsdienst.
5. Als Beschäftigte mit entsprechenden Erfahrungen und Fähigkeiten gelten
 - Beschäftigte, die ihre Fachkenntnisse in einem Kolloquium (Kolloquium I gemäß der Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über das Kolloquium für Verwaltungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter) für die Fachausbildung nachgewiesen haben,
 - Beschäftigte mit entsprechender Ausbildung unter drei Jahren und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung,
 - Beschäftigte mit sonstiger mindestens dreijähriger Ausbildung und zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung und
 - Beschäftigte ohne entsprechende Ausbildung und ohne mindestens dreijährige sonstige Ausbildung, jedoch mit vierjähriger einschlägiger Berufserfahrung.
6. Selbstständige Leistungen erfordern in den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative, eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Selbstständige Leistungen liegen z. B. vor bei:

- Tätigkeiten, die Fremdsprachenkenntnisse erfordern
- organisatorischen Vor- und Nachbereitungen von Fortbildungsveranstaltungen
- Seminarmanagement
- Belegungsmanagement in Tagungshäusern
- Erstkontakt mit Menschen in schwierigen Lebenslagen, z. B. Suizidgefährdung, Suchtabhängige, Traumata, Opfer sexualisierter Gewalt.

Selbstständige Leistungen liegen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen z. B. vor bei:

- Debitoren-Mahnverfahren
- Kreditoren-Mahnverfahren
- Nebenkostenabrechnungen
- Beantwortung von Prüfbemerkungen
- Kalkulation des Kassenbestandes
- Abrechnung von Drittmitteln (Zuschüssen) mit Verwendungsnachweis
- Beratung der Kirchengemeinden in Fragen der Haushaltssystematik und Buchungsvorgänge

- Rechnungsabschlüsse (z. B. Erstellung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Lagebericht).

Selbstständige Leistungen liegen im Bereich Bau- und Liegenschaften z. B. vor bei:

- Begleitung von Bauvorhaben z. B. durch Erstellen von Finanzierungsplänen oder Sitzungsvorlagen
- Beantragung von Zuschüssen für Baumaßnahmen z. B. aus dem Investitionsfonds, Ausgleichsstock, Pfarrhausverfügungsfonds, Landesamt für Denkmalpflege
- Abschluss von Baubüchern einschließlich Fortschreibung der Anlagenbuchhaltung
- fachliche Prüfung der Architektenrechnungen
- Abwicklung von Schadensfällen von Bauvorhaben ohne Genehmigung des Oberkirchenrats i. S. d. § 50 KGO mit der Gebäudeversicherung.

7. Mindestens in Entgeltgruppe 7 eingruppiert sind z. B.

- Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 im Dekanatamt oder beim Schuldekan/bei der Schuldekanin
- Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, denen mindestens zwei weisungsbefugte Personen Tätigkeiten übertragen.

8. Mindestens in Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind Beschäftigte der Entgeltgruppe 6

- bei den Prälaten/Prälatinnen
- bei den Oberkirchenräten/rätinnen oder in der Geschäftsstelle
- der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK)
- der Kirchlichen Gerichte
- der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung (LakiMAV)
- der Württembergischen Landessynode.

9. Voraussetzung für die Eingruppierung ist eine abgeschlossene Hochschulbildung z. B. der Fachrichtung Verwaltung, Finanzen, Steuern, Bau- und Immobilienwesen oder Betriebswirtschaft.

Soweit keine entsprechende Hochschulbildung vorliegt, sind die Fachkenntnisse im Rahmen eines Kolloquiums (Kolloquium II gemäß der Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über das Kolloquium für Verwaltungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter) nachzuweisen.

Von der Kolloquiumspflicht sind befreit

- a) Beschäftigte, die neben einer entsprechenden dreijährigen Ausbildung i. S. der Protokollnotiz Nr. 3 eine Weiterbildung von in der Regel 18 Monaten bei der VWA, IHK oder einer vergleichbaren Studieneinrichtung (z. B. Betriebswirt/-wirtin, Bilanzbuchhalter/-halterin, Personalkauf-frau/-kaufmann, Immobilienfachwirt/-wirtin, Wirtschaftsfachwirt/-wirtin, Bautechniker/-technikerin, Vermessungs-techniker/-technikerin) absolviert haben und über eine förderliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren verfügen.
- b) Beschäftigte, bei denen neben einer entsprechenden dreijährigen Ausbildung i. S. der Protokollnotiz Nr. 3 und eine mindestens zehnjährige förderliche Berufserfahrung bei einem kirchlichen oder diakonischen Arbeitgeber vorliegt.
- c) Beschäftigte, die in einem Spezialgebiet wie z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Beauftragte/Beauftragter für den Datenschutz besondere Fachkenntnisse aufweisen und in diesem Spezialgebiet beschäftigt werden.
10. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9 a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Diese liegen im Bereich Personalwesen vor z. B. bei Personalsachbearbeitern und Personalsachbearbeiterinnen:

- im Evangelischen Oberkirchenrat
- in kirchlichen Verwaltungsstellen
- in sonstigen vergleichbaren Einrichtungen.

Diese liegen im Bereich Bau- und Liegenschaften z. B. vor bei:

- Bearbeitung von Miet- und Pachtangelegenheiten (hierzu gehören z. B. das Erstellen von Mietverträgen und Beilegung von Mietstreitigkeiten; Teilnahme an den Eigentümerversammlungen mit Stimmrecht; Mietwertbesteuerung der Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen)
- Feststellung der Mängel und Beauftragung von Instandsetzungsmaßnahmen

- an den Immobilien, z. B. Planung, Vergabe oder Begleitung der Maßnahme
- Beurteilung und Freigabe von Rechnungen über Bauleistungen
- Verhandlungen mit Energieversorgern und PV-Anlagenbetreibern
- Angebotseinholungen und -auswertung der Vergleichbarkeit
- Bauschau und langfristige Planung von Gebäudeerhaltungsmaßnahmen.

11. Die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ist im Bereich der Personalsachbearbeitung sowie der ZGASSt. z. B. gegeben bei Verantwortung für einen fachlichen Schwerpunkt.

Die Verantwortung eines fachlichen Schwerpunkts liegt im Bereich der Personalsachbearbeitung dann vor, wenn dem/der Beschäftigten z. B. in folgenden Arbeitsbereichen die fachliche Weisungsbefugnis übertragen worden ist:

- Anstellung von Lehrpersonal (TV-L und beurlaubte Landesbeamte/-beamtinnen)
- Abmahnungs- und Kündigungsverfahren
- Überleitungsverfahren
- Bearbeitung von BAT-Altfällen.

Die Verantwortung eines fachlichen Schwerpunkts liegt im Bereich der ZGASSt dann vor, wenn dem/der Beschäftigten z. B. in folgenden Arbeitsbereichen die fachliche Weisungsbefugnis übertragen worden ist:

- Sozialversicherung
- Steuern
- Brutto-Bereich
- Entgeltumwandlung
- Durchführung von Fortbildungen.

Die besondere Schwierigkeit und Bedeutung im Bereich Bau- und Liegenschaften liegt z. B. vor bei:

- Konzeption von Bauvorhaben (z. B. Gremienarbeit, Bauzeitenplan, Umfang, Ablauf, Finanzierung, Abwicklung Ausgleichsstock)
- Abwicklung von Schadensfällen von wichtigen Bauvorhaben i. S. d. § 50 KGO mit der Gebäudeversicherung
- Bearbeitung rechtlicher Fragen bezüglich des Erbbaurechts
- Abnahme der veranlassten Maßnahme und Bauabschlussbestätigung
- Erstellen der Bauübersicht
- Ausschreibungen nach VOB.

Die besondere Schwierigkeit und Bedeutung im Bereich Finanzwesen liegt z. B. vor bei:

– Auswertung von Haushaltsplänen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit durch den/die Vorgesetzten.

12. Eine Abteilung oder ein Bereich ist eine abgegrenzte Organisationseinheit mit mehreren Beschäftigten. Darunter fallen z. B. Referate, Prüfgebiete, Sachgebiete, Verwaltungsstellen, Verwaltungszentren.
13. Sofern die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängt:
 - a) zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis ihres vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfangs zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - b) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend (bis zu einem Jahr) nicht besetzt sind,
 - c) bleiben Auszubildende, Schüler und Schülerinnen, Praktikanten und Praktikantinnen und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst außer Betracht.“

II. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
2. Der Vergütungsgruppenplan 61 der Anlage 1.2.1 zur KAO tritt mit Wirkung zum 30. September 2019 außer Kraft.

D Neufassung des Vergütungsgruppenplans 60 a

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

Der Vergütungsgruppenplan 60 a der Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

„VGP 60 a. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Teamleiterin oder Teamleiter bestellt sind und denen mindestens

a) zwei Beschäftigte dieses Vergütungsgruppenplans mindestens der Entgeltgruppe 11 oder

b) drei Beschäftigte dieses Vergütungsgruppenplans mindestens der Entgeltgruppe 10

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1. heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Teamleiterin oder Teamleiter bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Vergütungsgruppenplans mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Vergütungsgruppenplans mindestens der Entgeltgruppe 11
 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit mit Verantwortung für Themen von besonderer Bedeutung und Entscheidungsbefugnissen in Grundsatzfragen.

Protokollnotizen (KAO) zu VGP 60 a:

1. Einschlägige Hochschulbildung ist z. B. der Abschluss in der Fachrichtung Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik oder Elektrotechnik.
2. Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt, beispielsweise in der System- und Anwendungsbetreuung durch
 - Benutzerbetreuung und Betreuung client- und serverbasierter Software in einem großen Netzwerk (> 1.000 Clients/Anwender) oder

- Betreuung Hard- und Software in einem großen Netzwerk (> 1.000 Clients/Anwender)

oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.

3. Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung liegen beispielsweise in der Netzwerkadministration in einem großen Netzwerk (> 1.000 Clients/Anwender) vor durch
 - Installation und Betreuung von Servern, aktiven Netzwerkkomponenten, LAN-Infrastrukturtechnik, strukturierter Verkabelung,
 - Betreuung und Pflege von Benutzerstrukturen und -berechtigungen, Systemüberwachung und Pflege,
 - Sicherstellung Daten- und Systemverfügbarkeit
 oder in der Dienstleistersteuerung durch
 - technische Projektleitung oder
 - durch IT-technische Begleitung von Projekten (z. B. Zentralisierungs-/ Digitalisierungsprojekte) oder
 - im laufenden Betrieb durch Steuerung von Dienstleistern zur Sicherstellung der Servicequalität.
4. Das Tätigkeitsmerkmal Teamleitung ist erfüllt, wenn eine fachliche Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten übertragen wird.

Sofern die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängt:

- a) zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis ihres vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfangs zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- b) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend (bis zu einem Jahr) nicht besetzt sind.“

II. Inkrafttreten:

Die Regelung gemäß Nr. I. tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

E Neufassung des Vergütungsgruppenplans 62

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

Der Vergütungsgruppenplan 62 der Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

„62. Bibliotheks- und Archivdienst

Entgeltgruppe 6

Fachangestellte für Medien- und Informationswissenschaften mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr.1)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr.1)

Entgeltgruppe 9 a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr.1)

Entgeltgruppe 9 b

Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)

Entgeltgruppe 9 c

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 als fachliche Leitung einer Bibliothek oder eines Archivs.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte im Bibliotheks- oder Archivdienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten

und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit Zusatzqualifikation (z. B. Musik, Informationstechnologie, alte Schriften, Buchwissenschaften) und mindestens einem Drittel entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, denen mindestens 2 Beschäftigte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit überörtlichen Aufgaben. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, denen mindestens 4 Beschäftigte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10., deren Tätigkeit mindestens zwei Fallgruppen der Entgeltgruppe 11 mit jeweils mindestens 30 % ihrer Tätigkeit umfasst.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 6)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, denen mindestens 6 Beschäftigte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen mindestens 9 Beschäftigte ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeiten sich durch
 - besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 herausheben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Protokollnotizen (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 62:

1. Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
2. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

3. Als abgeschlossene Hochschulbildung gilt die Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst, der Bachelor Archiv, der Bachelor in Geschichte, Kulturwissenschaften, Rechtswissenschaft, Diplombibliothekar/-bibliothekarin und Bachelor Bibliotheks-/Informationsmanagement oder vergleichbare Abschlüsse.
4. Sofern die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängt:
 - a) zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis ihres vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfangs zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - b) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend (bis zu einem Jahr) nicht besetzt sind,
 - c) bleiben Auszubildende, Schüler und Schülerinnen, Praktikanten und Praktikantinnen und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst außer Betracht.
5. Überörtliche Aufgaben sind z. B. die Beratung von ehrenamtlich oder nebenamtlich verwalteten Bibliotheken oder Archiven, Mitarbeit in Ausbildungsseminaren und Fortbildungsveranstaltungen des Archiv- und Bibliothekswesens.
6. Hierzu zählen z. B. Aufgaben mit Verantwortung in der digitalen Langzeitarchivierung.“

II. Inkrafttreten:

Die Regelung gemäß Nr. I. tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

**F Änderung des Vergütungsgruppenplans 63
Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen, Kirchen-
bezirksrechner/Kirchenbezirksrechnerinnen**

**I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO)
vom 10. November 2006 (Abl. 62, S.253),
zuletzt geändert durch Beschluss vom
19. Juli 2019, wird wie folgt geändert:**

1. In der Anlage 1.2.1 zur KAO werden in der Überschrift des Vergütungsgruppenplans 63 die Worte Kirchenbezirksrechner/Kirchenbezirksrechnerin gestrichen.
2. In der Anlage 1.2.1 zur KAO erhält der Vergütungsgruppenplan 63 folgende neue Fassung:

**„63. Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen,
Kirchenbezirksrechner/Kirchenbezirks-
rechnerinnen**

Entgeltgruppe 6

1. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe A. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr.1)
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen von Kirchengemeinden, die Teil einer Gesamtkirchengemeinde sind (Teilkirchenpfleger/-innen)

Entgeltgruppe 8

2. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe A. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn.1 und 2)
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe B. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr.1)

Entgeltgruppe 9 b

3. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe B. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn.1 und 2)
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe C. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn.1 und 2)

Entgeltgruppe 10

4. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe C. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn.1 und 3)
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe D. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn.1 und 2)
- c) Beschäftigte, denen die ständige Stellvertretung eines Kirchenpflegers oder einer Kirchenpflegerin auf Stellen der Gruppe E 1 übertragen ist ohne entsprechende fachliche Ausbildung. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn.1, 2 und 5)

Entgeltgruppe 11

5. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe D. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn.1 und 3)
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe E 1. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn.1 und 2)
- c) Beschäftigte, denen die ständige Stellvertretung eines Kirchenpflegers oder einer Kirchenpflegerin auf Stellen der Gruppe E 1 übertragen ist. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn.1, 3 und 5)
- d) Beschäftigte, denen die ständige Stellvertretung eines Kirchenpflegers oder einer Kirchenpflegerin auf Stellen der Gruppe E 2 übertragen ist ohne entsprechende fachliche Ausbildung. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn.1, 2 und 5)

Entgeltgruppe 12

6. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe E 1. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn.1 und 3)
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe E 2. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn.1 und 2)
- c) Beschäftigte, denen die ständige Stellvertretung eines Kirchenpflegers oder einer Kirchenpflegerin auf Stellen der Gruppe E 2 übertragen ist. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn.1, 3 und 5)

- d) Beschäftigte, denen die ständige Stellvertretung eines Kirchenpflegers oder einer Kirchenpflegerin auf Stellen der Gruppe F 1 übertragen ist ohne entsprechende fachliche Ausbildung. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1, 2 und 5)

Entgeltgruppe 13

7. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe E 2. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 3)
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe F 1. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 2)
- c) Beschäftigte, denen die ständige Stellvertretung eines Kirchenpflegers oder einer Kirchenpflegerin auf Stellen der Gruppe F 1 übertragen ist. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1, 3 und 5)
- d) Beschäftigte, denen die ständige Stellvertretung eines Kirchenpflegers oder einer Kirchenpflegerin auf Stellen der Gruppe F 2 übertragen ist ohne entsprechende fachliche Ausbildung. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe 14

8. a) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe F 1. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 3)
- b) Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen ohne entsprechende fachliche Ausbildung auf Stellen der Gruppe F 2. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 3)
- c) Beschäftigte, denen die ständige Stellvertretung eines Kirchenpflegers oder einer Kirchenpflegerin auf Stellen der Gruppe F 2 übertragen ist. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1, 4 und 5)

Entgeltgruppe 15

9. Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen auf Stellen der Gruppe F 2. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 1 und 4)

Protokollnotizen (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 63:

1. Für die Einstufung der Stelle ist die jeweilige Bewertung nach den folgenden Grundsätzen maßgebend:
- a) Die Bewertung der Kirchenpfleger- und Kirchenpflegerinnenstelle erfolgt nach einem Punktesystem, in dem die dem Kirchenpfleger oder der Kirchenpflegerin übertragenen Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt sind. Zur Ermittlung der Punktezahl ist der als Anlage zu Vergütungsgruppenplan 63 veröffentlichte Bewertungsbogen zu verwenden.
- b) Ändern sich nicht nur vorübergehend die der Bewertung zugrunde gelegten Punktezahlen aufgrund einer Veränderung der Dienstaufgaben, so ist eine Neubewertung nach Buchstabe a) durchzuführen.
- c) Die Einstufung der Kirchenpfleger- und Kirchenpflegerinnenstellen erfolgt in den Gruppen A, B, C, D, E 1, E 2, F 1 und F 2 nach Maßgabe der folgenden Punktezahlen:
- | | |
|------------------------|------------|
| unter 55 Punkten: | Gruppe A |
| 55 bis 69,9 Punkte: | Gruppe B |
| 70 bis 84,9 Punkte: | Gruppe C |
| 85 bis 99,9 Punkte: | Gruppe D |
| 100 bis 114,9 Punkte: | Gruppe E 1 |
| 115 bis 129,9 Punkte: | Gruppe E 2 |
| 130 bis 144,9 Punkten: | Gruppe F 1 |
| ab 145 Punkten: | Gruppe F 2 |
- d) Stellen der Gruppen D, E 1, E 2, F 1 und F 2 bedürfen für die Einstufung der Bestätigung durch eine Kommission, die beim Oberkirchenrat gebildet wird. Der Kommission gehören an:
- Zwei Vertreter oder Vertreterinnen, die von der Vereinigung evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen benannt werden,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin, der oder die von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung benannt wird,
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der Kirchlichen Verwaltungsstellen und
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Referat Arbeitsrecht des Oberkirchenrats.

Für die Mitglieder der Kommission ist je eine Stellvertretung zu benennen.

Bei Stellen der Gruppen A, B und C ist die Bewertung dann der Kommission zur Entscheidung vorzulegen, wenn zwischen Stelleninhaber bzw. Stelleninhaberin, Anstellungsträger und Kirchlicher Verwaltungsstelle kein Einvernehmen über die Bewertung erzielt werden kann. Die Kommission kann von jedem der Beteiligten angerufen werden.

Die Stellenbewertungskommission stellt die Punktezahl und damit die Eingruppierung abschließend fest.

Das Ergebnis der Bewertungskommission ist allen Beteiligten mitzuteilen.

2. Voraussetzung für die Eingruppierung ist eine abgeschlossene Ausbildung in der Verwaltung (z. B. Fachprüfung 1 oder Befähigung für den mittleren oder gehobenen Verwaltungs-, Finanz- oder Notariatsdienst) oder eine abgeschlossene qualifizierte kaufmännische Ausbildung (z. B. Industriekaufmann, Bankkauffrau/Bankkaufmann, Bankwirt/Bankwirtin, Betriebswirt/Betriebswirtin) oder gleichwertige Ausbildungen.

Soweit keine entsprechende Ausbildung vorliegt, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium für die Fachausbildung nachzuweisen, das vom Oberkirchenrat unter Beteiligung der Kirchenpflegervereinigung abgehalten wird.

3. Voraussetzung für die Eingruppierung ist eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (insbesondere Diplom oder Bachelorabschluss) der Fachrichtung Verwaltung, Finanzen, Steuern oder Betriebswirtschaft oder gleichwertige bzw. höherwertige Ausbildungen.

Gleichwertige Ausbildungen im Sinne des Satzes 1 sind z. B. das abgeschlossene Studium der Betriebswirtschaft an einer Dualen Hochschule oder Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA).

Soweit keine entsprechende Ausbildung im Sinne der Sätze 1 und 2 vorliegt, aber mindestens die fachlichen Voraussetzungen der Protokollnotiz Nr. 2, Satz 1 gegeben sind, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium für den gehobenen Dienst nachzuweisen, das vom Oberkirchenrat unter Beteiligung der Kirchenpflegervereinigung abgehalten wird.

4. Voraussetzung für die Eingruppierung ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums (insbesondere Diplom oder Masterabschluss) im Bereich Finanzwesen, z. B. Betriebswirtschaft, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst.

Soweit kein entsprechender Studienabschluss im Sinne von Satz 1 vorliegt, aber mindestens die fachlichen Voraussetzungen der Protokollnotiz Nr. 3, Satz 1 oder 2 gegeben sind, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium für den höheren Dienst nachzuweisen, das vom Oberkirchenrat unter Beteiligung der Kirchenpflegervereinigung abgehalten wird.

5. Bei der ständigen Stellvertretung handelt es sich nicht um eine Verhinderungsstellvertretung (Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen). Von der ständigen Stellvertretung werden Aufgaben eines Kirchenpflegers/einer Kirchenpflegerin wahrgenommen.

Die Funktion eines „ständigen Vertreters/-in“ erfordert, dass die/der Beschäftigte vom Arbeitgeber auf Dauer und zur Gesamtvertretung bestellt ist.

6. Die Überleitung in den Vergütungsgruppenplan 63 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

- a) Beschäftigte, die am 30. Juni 2016 in den Vergütungsgruppenplan 63 eingruppiert sind, werden am 1. Juli 2016 der Entgeltgruppe, die sich nach dem Vergütungsgruppenplan 63 in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung und den ab diesem Zeitpunkt maßgeblichen Stellenbewertungskriterien ergibt, zugeordnet.
- b) Ergibt die Zuordnung eine höhere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so werden die Beschäftigten zum 1. Juli 2016 gemäß § 17 Abs. 4 KAO höhergruppiert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt in diesem Fall für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD. Der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt wird gemäß § 12 Abs. 5 AR-Ü auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

- c) Ergibt die Zuordnung die gleiche wie die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, so bleiben die Entgeltgruppe und die Stufenzuordnung unverändert. Ab dem 1. Juli 2016 gilt für die Beschäftigten die Anlage A (VKA) zum TVöD.

Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 in die auf dem TVöD basierende Fassung der KAO übergeleitet wurden und aufgrund der Überleitungsbestimmungen bislang nicht alle Stufen der Entgelttabelle erreichen konnten, ist die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2008 erreichten regulären Stufe zu ermitteln. Abweichend davon ist bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2006 direkt in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurden, die Stufenlaufzeit für das Erreichen der nach der Anlage A (VKA) zum TVöD möglichen weiteren Stufen auf der Basis der am 1. Oktober 2006 zugeordneten individuellen Endstufe zu ermitteln. Dabei sind die regulären Stufenlaufzeiten zu Grunde zu legen; verlängerte Stufenlaufzeiten aufgrund von Überleitungsbestimmungen finden keine Berücksichtigung. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile.

- d) Ergibt die Zuordnung eine niedrigere als die am 30. Juni 2016 maßgebliche Entgeltgruppe, bleiben die Beschäftigten in ihrer seitherigen Entgeltgruppe und Stufe. Es gilt Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile. Auch die Zuordnung zur Anlage A (Bund) oder Anlage A (VKA) bleibt in diesem Fall unverändert. Der weitere Stufenaufstieg wird vollzogen, als ob eine Überleitung nicht stattgefunden hätte.

- e) § 8 Abs. 3 AR-Ü findet für dem Vergütungsgruppenplan 63 zugeordnete Beschäftigte ab 1. Juli 2016 keine Anwendung mehr.“

II. Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß Ziffer I. treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

G Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 c Absatz 7 c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Im Fall b) ist Voraussetzung für die (weitere) Anwendbarkeit der Anlage 1.2.4 zur KAO, dass ein Einsatz an maximal 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr erfolgt. Bei der Berechnung der 70 Arbeitstage sind die im Rahmen der Freibeträge geleisteten Arbeitstage mitzuzählen.“

2. Die Anlage 1.2.2 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Die Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Für die Vergütungsgruppenpläne 60, 60 a und 62 gilt Abschnitt V mit folgenden Maßgaben:

- aa) An Stelle des Datums ‚31. Dezember 2016‘ tritt das Datum ‚30. September 2019‘.

- bb) An Stelle des Datums ‚1. Januar 2017‘ tritt das Datum ‚1. Oktober 2019‘.

- cc) An Stelle des Datums ‚31. Dezember 2017‘ tritt das Datum ‚31. Dezember 2020‘.“

- dd) Diese Bestimmungen gelten auch für Überleitungen aus dem Vergütungsgruppenplan 60 in den Vergütungsgruppenplan 63 mit Wirkung ab 1. Oktober 2019.

- bb) In der Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) Unbesetzt.
(Redaktioneller Hinweis:
Hier folgen Absätze für weitere
noch umzustellende Bereiche).“

cc) Es wird bei der Nummer 2 Buchstabe a) folgender Satz angefügt:

„Erfolgt dies nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Antragsfrist, endet die Antragsfrist abweichend von § 29 b Absatz 1 AR-Ü in Verbindung mit Protokollnotiz Nr.1 erst ein Jahr nach Zugang des Unterrichtungsschreibens des Arbeitgebers.“

dd) Nr. 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

Sofern nicht die Anlage E (VKA) oder die Anlage C (VKA) einschlägig sind, gilt für die von Abschnitt V erfassten Vergütungsgruppenpläne ab dem Tag der Überleitung die Anlage A (VKA) – Tabelle TVöD VKA mit den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c, siehe Anlage zu Abschnitt V.

Wird durch einen Wechsel in das Tarifwerk VKA ein weiterer Stufenanstieg möglich, beginnt die Stufenlaufzeit für das Erreichen dieser weiteren Stufe am Tag der Überleitung. Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 (Bund) werden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 in Entgeltgruppe 9 b Stufe 5 (VKA) übergeleitet.

Soweit die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 (Bund) höher sind als die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9 b Stufe 5 (VKA) erhalten die Beschäftigten für die Dauer des Verbleibs in Stufe 5 eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages.

Alle noch nicht von der Überleitung in die neue Entgeltordnung betroffenen Beschäftigten verbleiben dagegen in ihren übrigen Tabellen (je nach Tarifwerk Tabelle TVöD Bund oder Tabelle TVöD VKA), in welchen nur eine Entgeltgruppe 9 ausgewiesen wird, die den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9 b entspricht. Bislang bestehende besondere Regelungen zu den Stufen bleiben bestehen.

Sofern in allgemeinen Regelungen die Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c aufgeführt sind, ist für die noch nicht von der Überleitung betroffenen Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 die für Entgeltgruppe 9 b zutreffende Regelung einschlägig.

b) Die Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„§ 29 c Absatz 3 gilt für Beschäftigte, die aus Entgeltgruppe 9 V, Tarifwerk VKA in die Entgeltgruppe 9 a übergeleitet werden. Dabei gilt Satz 2 bis 30. April 2019 mit der Maßgabe, dass für Beschäftigte, die der Entgeltgruppe 9 a, Stufe 2 zugeordnet werden, für die Dauer des Verbleibs in Stufe 2 der Tabellenwert der EG 9 b, Stufe 2 gilt. Ab 1. Mai 2019 gelten die Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass für Beschäftigte, die der Entgeltgruppe 9 a Stufen 1 bis 4 zugeordnet werden, für die Dauer des Verbleibs in der jeweils maßgebenden Stufe 1 bis 4 der jeweils maßgebende Tabellenwert der Entgeltgruppe 9 b gilt.“

bb) Die bisherige Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Für Beschäftigte, die aus Entgeltgruppe 9 V, Tarifwerk Bund in die Entgeltgruppe 9 a übergeleitet werden, gilt nicht § 29 c Abs. 3, sondern folgende Überleitungsregelung:

a) Bis 30. April 2019 gilt: Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (Bund) TVöD besondere Stufenregelungen gelten, sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9 a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. Ist dadurch am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 9 a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von neuem.

b) Ab 1. Mai 2019 gilt: Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (Bund) TVöD besondere Stufenregelungen gelten, sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die gleiche Stufe der Entgeltgruppe 9 a übergeleitet mit der Maßgabe, dass für die Dauer des Verbliebs in dieser Stufe der Tabellenwert der EG 9 b gilt. Ist durch die Anrechnung der Stufenlaufzeit am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 9 a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe bereits erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von neuem.“

3. Die Anlage 2.2.2. zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 wird folgender Buchstabe d) neu hinzugefügt:

„d) Die Praktikanten in den Vergütungsgruppenplänen 3 bis 7 erhalten im Anerkennungsjahr ein monatliches Entgelt in Höhe der Entgeltgruppe 9 b Stufe 1.“

4. Die Anlage 1 a) zur Anlage 3.1.2. zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Der Praktikant erhält eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe der Entgeltgruppe 9 b Stufe 1.“

5. Die Anlage 1 b) zur Anlage 3.1.2. zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Die Praktikantin erhält eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe der Entgeltgruppe 9 b Stufe 1.“

II. Inkrafttreten

1. Die Regelung gemäß Nr. I 1. tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

2. Die Regelung gemäß Nr. I 2 a) Buchstaben aa) und bb) treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

3. Die Regelungen gemäß Nr. I 2 a) Buchstabe cc) und dd) und Nr. 2 b) treten zum 1. Mai 2019 in Kraft.

4. Die Regelungen gemäß Nr. I 3., 4. und 5. treten zum 20. August 2019 in Kraft.

H Anlage 1.2.1 zur KAO - Vorbemerkungen zur Entgeltordnung zur Kirchlichen Anstellungsordnung

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zur Anlage 1.2.1 zur KAO einschließlich der nachfolgenden Vorbemerkungen wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1.2.1 zur KAO Entgeltordnung zur Kirchlichen Anstellungsordnung

Vorbemerkungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die in § 1 a KAO genannten Beschäftigten. Sie können auch für die Beschäftigten einer diakonischen Einrichtung im Bereich der Landeskirche übernommen werden.

2. Die Entgeltordnung besteht aus Vergütungsgruppenplänen.

3. Beschäftigte, deren Tätigkeiten mehreren Vergütungsgruppenplänen zuzuordnen sind, werden nach dem Vergütungsgruppenplan (VGP) eingruppiert, dessen Tätigkeiten überwiegen. Ein Ausweichen auf die Vergütungsgruppenpläne 01 und 02 ist nur dann möglich, wenn die Tätigkeiten der Stelle nicht eindeutig einem anderen spezielleren Vergütungsgruppenplan zugeordnet werden können (Spezialitätsgrundsatz). Ist die überwiegende Tätigkeit einem speziellen VGP zugewiesen und erfüllt der/die Beschäftigte lediglich die persönlichen Voraussetzungen des spezielleren Vergütungsgruppenplans nicht, ist ein Ausweichen auf die VGP 01 und 02 unzulässig. In diesen Fällen ist ein Antrag an den Ausschuss nach § 1 e KAO

an die Arbeitsrechtliche Kommission zu stellen, dass eine Eingruppierung in den spezielleren VGP ausnahmsweise erfolgen kann.

4. Enthält ein Tätigkeitsmerkmal nur eine Funktionsbezeichnung (z. B. Prüfer/Prüferinnen im Rechnungsprüfungsamt), so sind alle zu dieser Funktion gehörenden Tätigkeiten pauschal bewertet. Somit ist es nicht nötig, den zeitlichen Anteil jeder Einzeltätigkeit zu ermitteln, sondern alle zu diesem Aufgabenbereich gehörenden Einzeltätigkeiten sind zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen. Für die Eingruppierung nach einem Funktionsmerkmal kommt es nicht formal auf die Bezeichnung der Tätigkeit oder der Funktion des Beschäftigten an, sondern inhaltlich gem. § 12 Abs. 2 TVöD (VKA) auf die Art und den Charakter der auszuübenden Tätigkeit.

Übt der/die Beschäftigte neben ihrer/seiner eigentlichen Funktion auch Arbeitsvorgänge aus, die nicht dem Funktionsmerkmal zugeordnet werden können, so sind diese nach § 12 Abs. 2 TVöD (VKA) gesondert zu bewerten, wobei die funktionsbezogene Tätigkeit als ein zu wertender Arbeitsvorgang anzusehen ist. Umfasst die Tätigkeit in der betreffenden Funktion mindestens die Hälfte der Arbeitszeit der/des Beschäftigten, ist der/die Beschäftigte stets in der Entgeltgruppe eingruppiert, die das Funktionsmerkmal enthält. Beträgt die Tätigkeit in der betreffenden Funktion weniger als die Hälfte der Arbeitszeit, ist für jeden anfallenden Arbeitsvorgang des übrigen Teils des Aufgabenbereichs der Zeitaufwand festzustellen und die tarifliche Beurteilung vorzunehmen.

Ist das Funktionsmerkmal als Leitung beschrieben, ist es unschädlich, wenn die leitende Person auch selbst in dem Tätigkeitsbereich mitarbeitet, in dem sie die Leitung innehat (Beispiele: Kindergartenleitung arbeitet auch selbst in der Gruppe mit; leitender Jugendreferent ist selbst in der Jugendarbeit tätig). Hier sind die Leitungstätigkeit und die sonstige Tätigkeit nicht zu trennen und zählen insgesamt als Ausübung der Leitungsfunktion (ein Arbeitsvorgang).

5. Soweit in einem Vergütungsgruppenplan Mindesteingruppierungen von Beschäftigten in bestimmten Tätigkeitsfeldern normiert sind (Beispiel: VGP 60: Beschäftigte in der

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission), entbindet dies nicht von der Notwendigkeit, Arbeitsvorgänge zu bilden und diese zu bewerten, da zu prüfen ist, ob ggf. eine höhere Entgeltgruppe (Heraushebungsmerkmal) einschlägig ist. Eine niedrigere Bewertung als die festgelegte Mindesteingruppierung ist hingegen nicht möglich.

6. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
7. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger

Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Nr. 6 Satz 6 gilt entsprechend.

8. Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

9. a) Beschäftigte können, wenn sie nicht die Anforderungen einer Entgeltgruppe bezüglich der Ausbildung/Qualifikation erfüllen, auch dann in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert werden, wenn sie die der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben und mit Erfolg ein entsprechendes Kolloquium, soweit dies der entsprechende Vergütungsgruppenplan zulässt, zum Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse abgelegt haben.

- b) Hat eine Beschäftigte/ein Beschäftigter das für ihre/seine Eingruppierung nach Buchstabe a) vorgeschriebene Kolloquium nicht abgelegt, ist ihm/ihr alsbald die Möglichkeit zu geben, das Kolloquium nachzuholen. Besteht hierzu aus Gründen, die der/die Beschäftigte nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit, erhält er/sie mit Wirkung vom Ersten des siebten Monats nach Eingang der Anmeldung zum Kolloquium eine persönliche Zulage. Soweit die Kolloquiumsordnung eine Antragsfrist vorsieht, tritt diese an die Stelle des Antragseingangs. Diese Zulage wird in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Entgelt das er/sie jeweils erhalten würde, wenn er/sie zu diesem Zeitpunkt in der ihrer/seiner Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe eingruppiert wäre und dem jeweiligen Entgelt ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe gewährt. Sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die von der Entgeltgruppe abhängen, richten sich während der Zeit, für die die Zulage zu zahlen ist, nach der der Tätigkeit der/des Beschäftigten entsprechenden Entgeltgruppe.

- c) Die Zulage entfällt vom Ersten des folgenden Monats an, wenn der/die Beschäftigte

aa) das Kolloquium, auch im Wiederholungsfalle nicht bestanden hat

oder

bb) am Kolloquium nicht teilnimmt, nachdem ihm/ihr die Möglichkeit hierzu geboten worden ist.

Sie entfällt ferner, wenn der/die Beschäftigte nach bestandenem Kolloquium in der ihrer/seiner Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe eingruppiert ist. In diesem Falle erhält der/die Beschäftigte das Entgelt, das er/sie erhalten hätte, wenn er/sie in dem in Buchstabe b) Satz 2 genannten Zeitpunkt in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre.

10. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten Beschäftigten abhängig ist,

rechnen hierzu auch Beamtinnen und Beamte der vergleichbaren Besoldungsgruppen.

Für diesen Zweck ist vergleichbar:

Entgeltgruppe	Besoldungsgruppe
2	A 2
3	A 3
4	A 4
5	A 5
6	A 6
7	A 7
8	A 8
9 a, 9 b, 9 c	A 9
10	A 10
11	A 11
12	A 12
13	A 13
14	A 14
15	A 15

Diese Tabelle lässt keine Rückschlüsse auf die Bewertung von Beamtenstellen zu.

11. Ständige Vertreter und Vertreterinnen sind nicht die Vertreter und Vertreterinnen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.“

II. Inkrafttreten:

Die Regelungen gemäß Nr. I treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

